

Herausgegeben vom Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich

Gebühr gem. § 3 Abs. 4 GebG. 1957
lt. Bescheid des Finanzamtes
(für Gebühren und Verkehrssteuern)

Stampiglie/Betreiber

vom _____, AZ _____

entrichtet.

Kontoblatt-Nr. _____/Garagen

MUSTER

DAUERPAK-VERTRAG

Herr/Frau/Firma: _____

geboren am/FBNr.: _____ ATU: _____ Code-Karten-Nr.: _____

Anschrift: _____ Email: _____

vereinbart mit dem Betreiber die Bereitstellung eines Stellplatzes am Standort: _____

(Fixplatz-Nr.: _____, Etage: _____) zum Zwecke der Abstellung des nachfolgend bezeichneten

Kraftfahrzeuges _____ mit dem pol. Kennzeichen: _____

Fahrzeugart (Marke, Type): _____, ab _____

bis _____ bzw. auf unbestimmte Zeit*) zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, die

vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

Preis netto: _____, zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer brutto: _____, Saisonzuschlag: _____%

daher Preis (April – Oktober) _____ (November – März) _____

Kaution für das Berechtigungsmedium:

Ich stimme einer Information per Email gem §107 Abs. 2 TKG zu.

*) Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Geschäftsbedingungen

1. Inhalt des Vertrages:

- Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines Stellplatzes. Er darf während der ausgewiesenen Öffnungszeiten ein- und ausfahren und sein Fahrzeug an einem zugewiesenen Stellplatz abstellen. Die mit jeder einzelnen Benutzung der Garage verbundene Ein- und Ausfahrt hat mit dem selben Berechtigungsmedium zu erfolgen. Der Kunde ist jedoch, außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung, nicht berechtigt, an Stelle dieses Fahrzeuges andere Fahrzeuge, zB gemietete, in den Betriebsräumen zu parken. Die Leistung des Unternehmens besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Stellplatzes in brauchbarem Zustand. Den Garagen- bzw. Parkhausunternehmer trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Die Weitergabe an oder die Nutzung des Stellplatzes durch Dritte ist untersagt.
- Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100) der Bundesanstalt Statistik Österreich oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Jahresdurchschnittverlautbarte endgültige Indexzahl. Die Neufestsetzung des Betrages erfolgt jedes Jahr im März anhand des verlautbarten endgültigen Indexwertes für den Jahresdurchschnitt. Diese Indexzahl ist die Grundlage für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages und für die neue Bezugsgröße für künftige Berechnungen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- Das Abstellen des Fahrzeuges ist nur auf den durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Stellplätzen gestattet. Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Stellplatzes ist ein Entgelt nach dem Kurzparktarif zu entrichten.
- Der Betreiber haftet weder für Schäden an den eingestellten Fahrzeugen, noch für Schäden an den allenfalls in und auf diesen Fahrzeugen befindlichen Gegenständen, insbesondere für Schäden durch Rohrbruch, Brand, Diebstahl oder ähnliche Dritteinwirkungen, es sei denn, dass Gehilfen des Betreibers diesen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hätten. Für Schäden die auf höhere Gewalt oder auf andere außerhalb seiner Einflussphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind, besteht keine Haftung des Betreibers.
- Reparaturen, Wartungen, Instandsetzungsarbeiten, Autowäschen bzw. Autoreinigungen und dergleichen unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel oder Geräte oder Flüssigkeiten dürfen im Betrieb nicht vorgenommen werden.
- Das vereinbarte Benützungsentgelt inkl. Umsatzsteuer ist bis zum Fünften eines jeden Monats im Voraus fällig. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der nicht fristgerechten Zahlung fälliger Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12% zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich auch zum Ersatz aller vorprozessualen Mahn- und Inkassokosten gem. § 1333 Abs 2 ABGB, die dem Betreiber aus einer Zahlungsverzögerung entstehen.
- Der Kunde räumt dem Betreiber ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Betreiber berechtigt, bis zur Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Abspermaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.
- Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum 15. oder zum Mo-

natsletzen kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die dem Betreiber zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgter Kündigung kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, weiterhin das bekanntgegebene Entgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.

- Der Kunde hat das Berechtigungsmedium sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust ist ein Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzberechtigungsmediums in der Höhe der Kaution lt. Einzelvereinbarung zu entrichten.
- Der Kunde, seine Arbeitnehmer, Beauftragten oder Begleiter haben sämtliche behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten und der Kunde haftet für verursachte Schäden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, den jeweiligen Absteller auf die Bestimmungen des Bestandvertrages aufmerksam zu machen, und etwaige Verstöße unverzüglich abzustellen. Jegliche über diesen Vertrag hinausgehende Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen.
- Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist.
- Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zur Lösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, das Berechtigungsmedium missbräuchlich verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt.
- Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Stellplatz zu räumen, das Berechtigungsmedium zurückzugeben und jedenfalls das Fahrzeug aus dem Betrieb zu entfernen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Betreiber befugt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Betreibers. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standortes des Betreibers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme des Vertragsinhaltes, sowie die ordnungsgemäße Übernahme des Berechtigungsmediums. Die Garagenordnung - lt. Aushang im Betrieb - bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Datum und Unterschrift